

## Regelung Arbeitsdienst VfB / Kanu ab 01.01.2025

### Präambel:

Das VfB I Kanu Vereinsgelände wurde uns von der Zeppelinstiftung zweckbestimmt zur Ausübung des Kanusports überlassen. Das Bootshaus - Dreh- und Angelpunkt unseres Sportbetriebes - wird von den Abteilungsmitgliedern betrieben und instandgehalten. Hieraus ergibt sich die an alle Mitglieder gerichtete Verantwortung ihren Beitrag zu leisten, um die Ausübung des Kanusports auf unserer Vereinsinfrastruktur auch in Zukunft zu ermöglichen.

Gegenstand der Regelung von Arbeitsdiensten ist, die anfallenden Aufgaben und Tätigkeiten möglichst ausgewogen auf alle Personen zu verteilen.

1. Jede Person zwischen dem 18. und 65. Lebensjahr hat pro Jahr 10 Arbeitsstunden zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden mit der Ersatzleistung im Folgejahr mit dem Jahresbeitrag in Rechnung gestellt bzw. vom Konto des Mitglieds abgebucht.
2. Jugendliche, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben, sind im darauffolgenden Jahr zur Erbringung der Arbeitsstunden verpflichtet.
3. Arbeitsstunden sind übertragbar – Übertragungen sind auf der Arbeitskarte des Leistenden unter Angabe des Namens des Übertragungsempfängers zu vermerken.
4. Bei Neuaufnahmen bis 30.06. sind die Arbeitsstunden in voller Höhe zu erbringen. Bei Neuaufnahmen ab dem 01.07. reduzieren sich diese um 50%.
5. Bei Umzug sowie einem Studium etc. (Wohndistanz > als 100 km) auch bei einem Auslandssemester kann ein Antrag auf Befreiung vom Arbeitsdienst bei der Abteilungsleitung gestellt werden. Dieser Antrag ist zu Jahresbeginn (bis spätestens 31.01.) per Mail an [info@vfb-kanu.de](mailto:info@vfb-kanu.de) zu stellen.
6. Liegt keine Bestätigung zur Befreiung vom Arbeitsdienst vor und die Arbeitsstunden wurden nicht oder nur teilweise geleistet, wird die Ersatzleistung entsprechend in Rechnung gestellt. Der Stundensatz der Ersatzleistung ergibt sich aus der Gebührenordnung.
7. Der Nachweis über die Arbeitskarte hat bis spätestens 31.12. des Jahres zu erfolgen. Zu spät eingereichte Arbeitskarten können nicht berücksichtigt werden, das gilt auch für Arbeitskarten, die unleserlich oder ohne Namen abgegeben wurden.
8. Eine Verrechnung von Arbeitsstunden in das darauffolgende Jahr ist nicht möglich.

